

**BiG Bouldern in Göttingen GmbH (nachfolgend BiG - Boulderhalle genannt)**

**Levinstraße 13**

**37079 Göttingen**

**info@boulderningoettingen.de**

**Tel.: 0551 82091060**

## **§ 1 Benutzungsordnung**

1. Zur Nutzung der Anlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) anzuwendenden Sicherheitskenntnisse und -techniken verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Bouldern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung.

Die BiG Boulderhalle führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer über ausreichende Kenntnisse der Boulder- und Sicherheitstechniken verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in der Anlage und deren Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die unter § 2 beigefügten und in der Halle ausgehängten Boulder- und Hallen-Regeln (allgemeine Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln) anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.

2. Die Nutzung der BiG Boulderhalle bzw. deren Angebote sind kostenpflichtig. Die Preise für die Nutzung bzw. deren Angebote ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3. Nutzungsberechtigt sind nur Nutzer mit einer gültigen Eintrittskarte, einer gültigen Jahreskarte bzw. Abo in Verbindung mit einer entsprechenden gültigen vergünstigten Eintrittskarte. Die entsprechende Karte muss während der Dauer der Nutzung jederzeit vorgelegt werden können.

4. Die Nutzer sind berechtigt, die BiG Boulderhalle bzw. deren Angebote während der jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen.

5. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur unter Aufsicht

eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen.

6. Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die BiG Boulderhalle auch ohne Begleitung der/des Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage der entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten für Minderjährige nutzen (siehe auch Punkt 9).

7. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Beim erstmaligen Besuch muss das entsprechende Formblatt, „Dauerbestätigung für Gruppenveranstaltungen & Schulgruppen“ oder „Bestätigung für einmalige Gruppenveranstaltung & Schulgruppen“ vollständig ausgefüllt im Original in der BiG Boulderhalle abgegeben werden (siehe auch Punkt 9).

8. Formblätter für Einverständniserklärungen werden an der Theke in der BiG Boulderhalle ausgehändigt oder können auf der Homepage heruntergeladen werden. Diese müssen beim erstmaligen Besuch der BiG Boulderhalle vom Nutzer oder dem/den Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, unterschrieben werden.

9. Die BiG Boulderhalle darf nur zu privaten Kletterzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der BiG Boulderhalle bedarf einer Genehmigung durch die BiG - Boulderhalle. Auf diese besteht kein Anspruch.

10. Das Mitbringen von Tieren in die BiG Boulderhalle ist nicht gestattet.

11. Jeder Nutzer hat den Anweisungen des Personals der BiG Boulderhalle unverzüglich Folge zu leisten (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BiG Boulderhalle befugt, die Anlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu sperren und zu räumen.

## **§ 2 Hallenregeln**

### **1. Verantwortung**

Bouldern ist eine Risikosportart und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht, Eigenverantwortung und Rücksichtnahme. Bei Missachtung der Sicherheitshinweise- und -regeln kannst Du Dich oder andere schwer oder tödlich verletzen.

### **2. Rücksichtnahme**

Jeder Nutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen und alles

zu unterlassen, was ihn oder andere Nutzer gefährden könnte.

### **3. Abklettern oder Abspringen**

Überschätze deine Kräfte nicht und wähle die Kletterhöhe so, dass Du noch sicher landen kannst. Sorge für mehr Sicherheit durch vorsichtiges Abklettern oder kontrolliertes Abspringen. Versuche beim Abspringen möglichst mit geschlossenen Füßen auf beiden Beinen zu landen.

### **4. Hindernisse**

Das Abstellen von Gegenständen auf den Matten und im unmittelbaren Boulder- und Trainingsbereich ist untersagt.

### **5. Gefahrenraum**

Achte beim Bouldern darauf, dass Du nicht über jemand anderen oder zu eng neben jemanden boulderst. Halte die Sturzräume an den Wänden frei und achte bitte besonders auf Kinder.

### **6. Achtung Verletzungsgefahr**

Trage keine Ringe, Armbänder oder Ketten, mit denen Du an Griffen o.ä. hängenbleiben kannst, es kann zu schweren Verletzungen kommen. Leere deine Taschen vor dem Bouldern von harten Gegenständen. Kein Glas oder Porzellan im Sportbereich benutzen.

### **7. Überklettern**

Die Boulder enden an dem mit „Top“ gekennzeichneten Griff. Das Überklettern und Betreten der Boulderwände ist verboten.

### **6. Die Halle ist kein Spielplatz**

Beaufsichtige die von Dir begleiteten Kinder die ganze Zeit während Eures Aufenthalts in der Halle. Das Spielen, Toben, Rennen insbesondere auf den Matten und im gesamten Boulder- und Trainingsbereich ist verboten. Herumschreien stört die anderen Gäste.

### **7. Alkohol und Drogen**

Bouldern unter Drogen-, Medikamenten- und Alkoholeinfluss ist strengstens verboten.

## **§ 3 Jahreskarten, Dauerkarten und Abos**

1. Kunden der BiG Boulderhalle haben die Möglichkeit eine Jahreskarte oder Dauerkarte zu erwerben oder einen Vertrag über ein Abo abzuschließen.
2. Die jeweilige Karte berechtigt den Nutzer für den kartenabhängigen Zeitraum bzw. Anzahl ab Datum des Erwerbs zum Eintritt in die BiG Boulderhalle.
3. Die jeweilige Jahreskarte, Dauerkarte oder das Abo ist personengebunden und nicht übertragbar.

4. Für Karten mit monatlicher Zahlung (Abos) ist der Preis zum Monatsersten fällig. Der Betrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei einer vom Nutzer zu vertretenden Rücklastschrift kann die BiG Boulderhalle dem Nutzer die von den Banken abhängigen Bankgebühren berechnen. Das Abo verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch erneut um die vertraglich festgelegte Laufzeit, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf textlich gekündigt wird.

## **§ 4 Haftung**

1. Die BiG Boulderhalle schließt jede Haftung für Schäden des Nutzers aus. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der BiG Boulderhalle oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der BiG Boulderhalle oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch Personen gefährden oder verletzen. Die BiG Boulderhalle übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

## **§ 5 Datenschutz**

Die BiG Boulderhalle legt höchsten Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten Ihrer Nutzer und die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Wir behandeln diese Daten streng vertraulich und haben deshalb auch unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der ausliegenden Datenschutzerklärung der BiG Boulderhalle geregelt.

## **§ 6 Videoüberwachung**

Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Verhinderung von Straftaten und zum Schutz

der sich dort aufhaltenden Personen wird gem. § 4 BDSG (neu) im Außenbereich der Zugang zur BiG Boulderhalle, sowie im Innenbereich der Empfangstresen während der Geschäftszeiten videoüberwacht. Eine Überwachung des gesamten Innenbereiches des BiG findet ausschließlich während der Nachtzeit statt. Die Aufnahmen der Videokameras werden für die Dauer von 48 Stunden gespeichert, sowie beim Verdacht von Straftaten zum Zwecke der Beweissicherung und Strafverfolgung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft weiterverarbeitet. Die Videoaufnahmen werden automatisch nach 48 Stunden gelöscht. Für weitere Fragen zu der Videoüberwachung wenden Nutzer sich bitte an die Geschäftsführung BiG Bouldern in Göttingen GmbH, Levinstraße 13, 37079 Göttingen als verantwortliche Stelle.

## **§ 7 Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie**

Ein sicherer und unbeschwerter Sportbetrieb ist nur gewährleistet, wenn sich alle an die Regeln halten und gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen. Bitte verhaltet euch vorbildlich und achtet auf euch und andere.

Die max. Personenzahl die sich zeitgleich in der Halle aufhalten darf ist begrenzt, damit die Besucher jederzeit den geforderten Mindestabstand von 1,5 m einhalten können. Die Zahl ergibt sich aus der Grundfläche des Sportbereiches von 650 m<sup>2</sup> und dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m bzw. einer Fläche von 7 m<sup>2</sup> pro Person. Daraus ergibt sich eine Zahl von max. 90 Personen. Die tatsächliche Zahl wird durch das BiG festgelegt und kann nach unten von der max. Personenzahl abweichen. Ändern behält sich das BiG je nach aktueller Situation vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 der aktuellen Verordnung ist im Eingangsbereich, auf den Treppen, den Toiletten und den Umkleiden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 8 der aktuellen Verordnung gilt im Sportbereich und Trainingsbereich keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Gemäß § 4 Abs. 4 ist im Bistrobereich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen bis der Sitzplatz eingenommen ist.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.